

**Siebte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Michelau i.OFr.
(BGS/WAS)**

vom 15. Dezember 2022

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Michelau i.OFr. vom 13. November 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	36,-- €/Jahr
bis	10 m ³ /h	72,-- €/Jahr
bis	16 m ³ /h	144,-- €/Jahr
über	16 m ³ /h	288,-- €/Jahr.“

2. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Me/ds
Michelau i.OFr., den 15.12.2022
Gemeinde Michelau i.OFr.




Jochen Weber
Erster Bürgermeister